

83. 1. Wird ein unwiderruflich gestelltes Akkreditiv schon dadurch zu einem „bestätigten“, daß die Bank dem Begünstigten die Akkreditivierung anzeigt?
2. Einreden der Akkreditivbank gegenüber dem Begünstigten.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Februar 1923 i. S. D., Sch. & Co. (Bekl.)
w. R. & Co. (KL). II 24/22.

I. Landgericht Berlin, Kammer f. Handelsfachen. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin sollte für Papierlieferungen von dem Kaufmann J. Po. als dem Schuldner des Kaufpreises aus einem Akkreditiv Zahlung erhalten, das bei dem verklagten Bankhause gestellt war. Mit Bezug auf dieses Akkreditiv schrieb ihr die Beklagte am 6. Dezember 1920:

„Wir teilen Ihnen höfl. mit, daß die Firma J. Po. Sie bei uns mit 2250000 *M* akkreditiert hat und zwar zunächst bis 31. Dezember 1920 unwiderruflich gültig unter nachstehend angeführten Bedingungen. Das Akkreditiv wird, falls Sie bis dahin oder auch früher 25 Waggons = 250000 kg angeliefert haben, wegen des Restes: 25 Waggons = 250000 kg unwiderruflich bis 15. Januar 1921 verlängert. Die Bedingungen lauten: Das Akkreditiv ist zahlbar gegen bahnamtlich abgestempelte Duplikatfrachtbriefe nebst Duplikatfakturen der Teillieferungen an Spediteur D., Köln, von insgesamt 50 Ladungen = 500000 kg netto maschinenglatt Druckpapier . . . in Notationsrollen . . . zum Preise von 4,50 *M* pro kg netto, franco Waggon Köln, mit der Bedingung, daß Teillieferungen von ca. 10000 kg erfolgen müssen. Jede diese Sendungen wird besonders bezahlt.

Wir sehen der Einsendung der fraglichen Dokumente entgegen und zeichnen“ . . .

Unterm 12. Januar 1921 teilte die Beklagte der Klägerin mit, daß das Akkreditiv bis Ende Januar 1921 unwiderruflich verlängert sei. Die der Beklagten als Nebenintervenientin beigetretene Firma U. S., der die Beklagte die Verteidigung gegen die Klage überlassen hat, behauptet, es habe sich um ein Akkreditiv gehandelt, das sie selbst, um einen großen Papiereinkauf der Firma N. in Köln (Inhaber J. Sie.) zu finanzieren, zugunsten des J. Po. in der ursprünglichen Höhe von 2625000 *M* bei der Beklagten gestellt habe, von diesem Akkreditiv seien die in Rede stehenden 2250000 *M* auf die Klägerin übertragen worden.

Nachdem die Beklagte aus dem Akkreditiv eine Reihe von Zahlungen der Klägerin geleistet hatte, lehnte sie, erstmals am 19. Januar 1921, die Zahlung auf die ihr weiter vorgelegten Frachtbriefe ab.

Sie ist dazu nach der Behauptung der Nebenintervenientin durch deren Mitteilung und Weisungen veranlaßt worden.

Mit der Klage forderte die Klägerin 403 825,80 *M* als Kaufpreis von 10 Wagenladungen, für welche die Duplikatfrachtbrieife der Beklagten im Januar 1921 vergeblich vorgelegt worden waren, und weiter 179 874 *M*, die gegen Vorlegung von vier näher bezeichneten Frachtbrieifen gezahlt werden sollen; außerdem beantragte sie die Verurteilung der Beklagten zum Ersatz des ihr durch die Nichtonorierung des Akkreditivs entstandenen und noch entstehenden Schadens.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision der Nebenintervenientin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Nebenintervenientin hat eingewendet, das Schreiben der Beklagten vom 6. Dezember 1920 habe, weil es eine bloße Mitteilung enthalte, keine Zahlungspflicht der Beklagten gegenüber der Klägerin begründet. Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht dem Einwand ohne Rechtsirrtum zurückgewiesen. Allerdings ist in dem Briefe das Akkreditiv nicht als „bestätigtes“ bezeichnet und auch sonst ist nicht darin gesagt, daß die Beklagte eine eigene Zahlungspflicht übernehme. Ebenso wenig gibt aber die Fassung zu erkennen, daß die Mitteilung von der Stellung des Akkreditivs „unverbindlich“ sei, d. h. die Zahlungspflicht der Beklagten nicht zur Folge haben solle. Bei dieser Sachlage hängt die Entscheidung davon ab, welche rechtliche Tragweite mit Rücksicht auf die Verkehrsauffassung unter den gegebenen Umständen, insbesondere nach dem Zwecke der Akkreditierung, der ihrem Wortlaute nach unbestimmten Erklärung der Beklagten beizulegen ist. Danach ist aber die Frage, ob die Beklagte sich der Klägerin gegenüber zur Zahlung verpflichtet hat, zu bejahen. Es handelt sich um ein Bankakkreditiv, das in der Nachkriegszeit und zwar als unwiderrufliches gestellt wurde. Die Beteiligten haben sich also der Zahlungsweise bedient, die, früher verhältnismäßig selten, unter den besondere Vorsicht erfordernden wirtschaftlichen Verhältnissen der letzten Jahre die weiteste Verbreitung gefunden hat. Sie bezweckt nicht nur, dem liefernden Verkäufer den Kaufpreis durch Vorauszahlung und damit möglichst schnell zu verschaffen, sondern auch den Eingang des Geldes tunlich zu sichern. Diese tunliche Sicherung wird aber erst erreicht, wenn die mit der Einlösung der Dokumente beauftragte Bank eine eigene Zahlungspflicht dem Verkäufer gegenüber übernimmt. Denn andernfalls bleibt der Verkäufer mehr oder minder von dem guten Willen gerade desjenigen abhängig, von dem er die Zahlung erhalten soll. Die Bank mag ihm solchenfalls zwar für die Richtigkeit ihrer Mitteilungen haften, sie mag auch ihm gegenüber, wenn sie das Akkreditiv als unwiderruflich gestellt bezeichnet hat, nicht mehr berechtigt

sein, die Aufhebung der Unwiderruflichkeit mit dem Käufer zu vereinbaren; hierdurch ist er aber nicht dagegen geschützt, daß die Zahlung, auf die es schließlich ankommt, aus irgendwelchen, im Ermessen der Zahlstelle stehenden Gründen unterbleibt. Nach dem Zwecke, dem das unwiderrufliche Akkreditiv verkehrsmäßig dient, muß daher angenommen werden, daß die dem Verkäufer zugehende Mitteilung der Bank, auch wenn darin von dem Akkreditiv als einem bestätigten nicht ausdrücklich die Rede ist, solange im Sinn einer Übernahme der eigenen Zahlungspflicht zu verstehen ist, als die Bank nicht unzweideutig kund gibt, daß sie auf halbem Wege stehen bleiben und sich selbst nicht verpflichten will. Durch die Anzeige selbst wird das Akkreditiv in Ermanglung eines die Verbindlichkeit der Bank ausschließenden Zusages zu einem „bestätigten“, die Verbindlichkeit der Bank begründenden.

Zu einem anderen Ergebnisse führt auch nicht der von der Revision geltend gemachte Umstand, daß das Schreiben, mit dem die Beklagte, ebenfalls unterm 6. Dezember 1920, dem F. Po. die Stellung des Akkreditivs von 2625 000 M und die Übertragung von 2250 000 M auf die Klägerin angezeigt hat, anders gefaßt sei, daß nämlich die Beklagte dort schreibe, sie belaste F. Po. mit einer Bestätigungsprovision von 4500 M (1% für jede angefangenen 30 Tage). Jenes Schreiben weist im Gegenteil darauf hin, daß es sich bei der der Klägerin von der Akkreditierung (der Übertragung) gemachten Anzeige nach der Auffassung der Beklagten selbst nicht, wie die Nebenintervenientin jetzt im Prozesse vorbringt, bloß um eine unverbindliche Mitteilung, sondern um ein bestätigtes und damit die Zahlungspflicht der Bank begründendes Akkreditiv gehandelt hat.

Ein weiterer Einwand der Nebenintervenientin ging dahin, daß die Beklagte, auch wenn sie sich verpflichtet haben sollte, doch zur Verweigerung der streitigen Zahlungen berechtigt gewesen sei. In dieser Beziehung wurde vorgetragen: Die Firma A. in Köln (Inhaber J. Sie.) habe beabsichtigt, das Zeitungsdruckpapier neben weiteren in Deutschland aufgekauften Mengen zur Erfüllung eines großen Auslandsgeschäftes zu verwenden; am 15. und 17. Januar 1921 sowie in den folgenden Tagen seien 75 für Sie. eingelaufene Wagen in Köln beschlagnahmt und zugunsten des Reiches für verfallen erklärt worden, weil das Papier unter Verletzung der damals für Zeitungsdruckpapier geltenden Zwangsbewirtschaftungs- und Ausfuhrvorschriften in das Ausland habe verbracht werden sollen, auch habe der Untersuchungsrichter die Konten des Sie. und der an' dem Geschäfte beteiligten Firma A. in Köln beschlagnahmt; Sie. habe die Ausfuhrbewilligung für „Klosettpapier auf Rollen“ beantragt und erhalten, solches habe sich aber nur in einigen wenigen Wagen befunden, in der Hauptsache habe es sich um Zeitungsdruckpapier gehandelt und

zwar in Formaten, die auf deutschen Rotationsmaschinen nicht verwendet würden; wegen dieser Vorkommnisse habe sie, die Nebenintervenientin, um sich nicht der Beihilfe an einer strafbaren Handlung schuldig zu machen, sich entschlossen, die Frachtbrieife nicht mehr zu honorieren und deshalb die Beklagte angewiesen, weitere Zahlungen aus den zugunsten des S. Po. und der Klägerin gestellten Akkreditiven zu unterlassen; dieser Weisung nachzukommen, sei die Beklagte berechtigt gewesen, da sonst auch sie der Vorwurf einer solchen Beihilfe getroffen hätte. Daß das Papier für das Ausland bestimmt gewesen sei, habe die Klägerin, ebenso wie die übrigen an dem Geschäfte beteiligten Käufer und Verkäufer gewußt, sie habe auch gewußt, daß die Ausfuhrerlaubnis auf unreele Weise beschafft werden würde.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dieses Vorbringen nicht geeignet sei, das Verhalten der Beklagten zu rechtfertigen, ist, entgegen der Meinung der Revision, nicht zu beanstanden. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Klägerin durch die Bestätigung des Akkreditivs einen selbständigen Anspruch gegen die Beklagte erlangt habe. Diese Selbständigkeit ist, wie der Senat in Übereinstimmung mit der im Schrifttum mehrfach vertretenen Ansicht und im Anschluß an die Urteile des Reichsgerichts VI 84/19 und VI 714/20 annimmt, darin begründet, daß die Bestätigung ein abstraktes Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB. enthält. Daraus folgt, daß die Rechtswirksamkeit der Verpflichtungserklärung der Beklagten nicht davon abhängt, ob der Kaufvertrag, der den Käufer S. Po. zur Stellung des Akkreditivs und zu dem der Beklagten erteilten Auftrage veranlaßt hat, gültig geschlossen ist. Mit Unrecht will deshalb die Nebenintervenientin aus der von ihr behaupteten Nichtigkeit des Kaufvertrags die Nichtigkeit auch des Zahlungsvernehmens der Beklagten ableiten. Nur darum kann es sich vielmehr handeln, ob Umstände vorgelegen haben, die der Beklagten das Recht gaben, die Erfüllung der an sich wirksamen Verbindlichkeit zu verweigern. Ein gerechtfertigter Grund zu dieser Weigerung könnte, soweit der hier in Rede stehende Einwand in Betracht kommt, nach der Sachlage nur darin gefunden werden, daß der Beklagten nach § 242 BGB. nicht zugumuten war, durch ihre Zahlung bei der Durchführung eines gesetzlich verbotenen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Geschäfts (§§ 134, 138 BGB.) mitzuwirken. Dieser Fall wäre etwa gegeben, wenn allein schon die Lieferung der Ware an den Käufer ein Verbotsgesetz verletzt hätte oder wenn auf den zugrundeliegenden Kaufvertrag — was in diesem Zusammenhang, anders als bei der Frage der Nichtigkeit der Verpflichtungserklärung, erheblich wäre — die §§ 134 oder 138 BGB. sonst anwendbar wären. Zur Annahme eines solchen Falles reicht jedoch das Vorbringen der Nebenintervenientin

nicht aus. Die unter Eideszuschreibung aufgestellte Behauptung, die Klägerin habe gewußt, daß das von ihr verkaufte Papier für das Ausland bestimmt gewesen sei und daß die Ausfuhrbewilligung — von dem schließlichen Empfänger — auf unreelle Weise beschafft werden würde, ergibt keine begleitenden Umstände, die den an sich einwandfreien Kaufvertrag oder die an sich erlaubte Lieferung zu etwas verbotswidrigem oder sittenwidrigem machen. Nur dann könnte die Sache anders liegen, wenn der Vorsatz der Vertragsparteien darauf gerichtet gewesen wäre, durch das eigene Geschäft dem schließlichen Erwerber der Ware bei dessen unerlaubten Machenschaften behilflich zu sein, wenn also ein die verbotswidrige Ausfuhr bezweckendes komplottmäßiges Zusammenwirken der beteiligten Käufer und Verkäufer stattgefunden hätte. Dafür bietet aber das Vorbringen der Nebenintervenientin keinen Anhalt.

Weiter hat die Nebenintervenientin geltend gemacht, die Beklagte habe die streitigen Zahlungen auch wegen der Beschaffenheit des abgeladenen Papiers verweigern dürfen. Dazu hat sie unter Eideszuschreibung behauptet, daß die Wagen Papier enthalten hätten, das „mit den im Akkreditiv angegebenen Größen und Mengen nicht übereingestimmt habe“. Das Verfassungsgericht versagt dem Einwande den Erfolg, weil die Beklagte der Klägerin gegenüber nicht berechtigt gewesen sei, Mängel der Ware zu rügen und von der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung die Erfüllung des Akkreditivs abhängig zu machen. Dieser von der Revision angegriffenen Beurteilung liegt ein Rechtsirrtum nicht zugrunde. Keinesfalls kann der Akkreditivbank allgemein das Recht eingeräumt werden, die Auszahlung wegen vertragswidriger Beschaffenheit der Ware zu unterlassen. Schon nach dem üblichen Inhalte der Verpflichtungserklärung hängt ihre Zahlungspflicht nur von der Vorlage von Dokumenten über eine bestimmte Ablabung und nicht auch davon ab, daß die Beschaffenheit der abgeladenen Ware diesen oder jenen Anforderungen entspricht. Außerdem stünde es mit dem Zwecke des Akkreditivs, das zur Vorleistung des Käufers führen und diese Vorleistung sichern soll, im Widerspruch, wenn die Bank allgemein befugt wäre, sich auf Mängel der Ware zu berufen. Daraus folgt freilich nicht, daß in allen Fällen lediglich auf die Vorlage der Dokumente hin die Zahlung zu leisten ist. Die Zahlungspflicht findet vielmehr darin ihre Grenze, daß der Bank die Unterstützung eines arglistigen Verhaltens des Verkäufers nicht zuzumuten ist. Sowenig sie gefälschte Dokumente einzulösen hat, braucht sie dem Verkäufer behilflich zu sein, wenn er sonst mit unredlichen Mitteln, wie etwa durch Verladung eines falsch deklarierten Gutes oder einer offensichtlich zur Vertragserfüllung ganz ungeeigneten Ware sich den Kaufpreis zu verschaffen sucht. Derartiges steht aber hier nicht in Frage,

da die Behauptung der Nebenintervenientin nicht mehr enthält als eine gewöhnliche, zudem jeder näheren Darlegung entbehrende Beanstandung der Ware.